

## Allgemeines zu Kampfmitteln



### Zuständigkeiten

Die Kampfmittelbeseitigung ist im Land Niedersachsen eine Aufgabe der Kommunen. Diese werden durch den Kampfmittelbeseitigungsdienst in ihren Aufgaben unterstützt. In der Hansestadt Lüneburg liegt die Zuständigkeit für die Gefahrenerforschung und -beseitigung im Bereich 32 – Ordnung und Verkehr. **Kontaktinformationen sind auf der letzten Seite dieser Informationsschrift zu finden.**



### Blindgängerverdachtspunkte erforschen

Die Untersuchung auf potenzielle Gefahren beginnt typischerweise mit der Analyse von Luftbildern. Diese Analyse wird auf Auftrag durchgeführt, wobei sie entweder flächendeckend für das gesamte Stadtgebiet oder gezielt für ein spezifisches Gebiet erfolgt. Zusätzlich initiieren private Bauherren Luftbildauswertungen im Kontext von Bauvorhaben. Die Durchführung dieser Auswertungen obliegt in der Regel dem Kampfmittelräumdienst des Landes Niedersachsen. Wenn Luftbilder Anzeichen für mögliche Blindgängerverdachtsstellen aufzeigen, ist eine weitergehende Untersuchung durch technische Sondie-

rungsmaßnahmen erforderlich. Hierbei kommen Tiefenbohrungen zum Einsatz, die um den Verdachtspunkt herum nach einem festgelegten Muster angeordnet werden. Diese Bohrungen haben einen Durchmesser von 110 mm und werden mit Hilfe von Magnetfeldsonden auf das Vorhandensein von Blindgängern hin überprüft.

Ergibt die Sondierung eine Anomalie, die auf ein Kampfmittel hindeutet, ist eine genauere Betrachtung notwendig. Hierfür wird eine Baugrube bis zur erforderlichen Tiefe ausgehoben, um die Anomalie visuell begutachten zu können. Sollte sich der Verdacht bewahrheiten und tatsächlich ein Blindgänger vorliegen, erfolgt die Entschärfung oder kontrollierte Sprengung durch den Kampfmittelräumdienst.



### Sprengung eines Blindgängers

Falls der Blindgänger nicht sicher entschärft werden kann, könnte eine kontrollierte Sprengung am Fundort notwendig werden. Die Entscheidung hierfür liegt beim verantwortlichen Sprengmeister des Kampfmittelbeseitigungsdienstes. Eine solche Maßnahme kann zu Beschädigungen auf Ihrem Grundstück sowie auf den angrenzenden Grundstücken führen. Sollten Sie über eine entsprechende Versicherung verfügen, übernimmt diese in der Regel die Kosten für die notwendigen Reparaturen. Fragen zu möglichen Versicherungsleistungen können nur von Ihrer Versicherung beantwortet werden.

KAMPFMITTELBESEITIGUNG

## Informationen – Blindgänger- verdachtspunkte und Sondierungen



### Hansestadt Lüneburg

Bürgertelefon – Kampfmittel  
Telefon: (04131) 309-4400  
Mail: [ordnungsamt@stadt.lueneburg.de](mailto:ordnungsamt@stadt.lueneburg.de)

Weitere Informationen finden Sie auf  
unserer Webseite:  
[www.hansestadt-lueneburg.de](http://www.hansestadt-lueneburg.de)



Hansestadt  
Lüneburg

## Sie wurden angeschrieben. Was jetzt?

*Der Hansestadt Lüneburg sind Hinweise zugegangen, nach denen auf Ihrem Grundstück ein möglicher Blindgängerverdacht besteht. Entsprechend den Ausführungen in der vorliegenden Informationsbroschüre ist eine weitergehende Untersuchung notwendig. Diesbezüglich wird sich die zuständige Gefahrenabwehrbehörde mit Ihnen in Verbindung setzen.*



**Es besteht für Sie kein unmittelbarer Anlass zur Sorge, da es sich derzeit nur um einen Verdachtsfall eines Blindgängers aus dem Zeitraum des Zweiten Weltkriegs handelt.**

Die Hansestadt Lüneburg wird die notwendigen Schritte zur weiteren Untersuchung initiieren und überwachen. Nach Abschluss der Untersuchungen wird der untersuchte Bereich wiederhergestellt. **Falls sich der Verdacht nicht bestätigt, übernimmt die Hansestadt Lüneburg die entstandenen Kosten.**

Sollte der Verdacht sich bestätigen, wird der Blindgänger in einer zeitnah angesetzten Kampfmittelräumungsaktion geborgen. Dies schließt eine erforderliche Evakuierung im Umkreis von in der Regel 1.000 Metern ein.

**Gemäß dem Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (NPOG) tragen Sie als Eigentümer:in im Falle eines Kampfmittelfundes die Verantwortung.** Nach der aktuellen Rechtsprechung sind Sie bis zur sogenannten „Opfergrenze“ für die anfallenden Kosten verantwortlich, was bedeutet, dass diese maximal bis zur Höhe des Verkehrswerts Ihres Grundstücks nach der Sanierung zu tragen sind.

## Häufig gestellte Fragen (FAQ)?



### Welche rechtliche Basis begründet die Durchführung der Sondierungsmaßnahmen?

Die Befugnis zur Durchführung von Sondierungsmaßnahmen ergibt sich aus § 11 des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (NPOG). Darüber hinaus legt der Runderlass „Kampfmittelbeseitigung“ des Niedersächsischen Umweltministerium vom 8. Dezember 1995 fest, dass die Beseitigung von Kampfmitteln als Teil der öffentlichen Gefahrenabwehr in die Verantwortung der jeweiligen Kommune fällt.

**Die Kommune ist daher verpflichtet, Untersuchungen zur Gefahrenabwehr vorzunehmen, wenn aufgrund vorliegender Hinweise eine Sondierung zur Feststellung von Kampfmitteln notwendig ist.**



### Ist es möglich, die Sondierung abzulehnen?

**Eine Ablehnung der Sondierungsmaßnahmen ist nicht möglich.** Die gesetzlichen Rahmenbedingungen berechtigen die Hansestadt Lüneburg zur Durchführung der Gefahrenuntersuchung. Die Anwendung technischer Sondierungsverfahren, wie etwa die Nutzung von Magnetfeldsonden in Bohrlöchern, entspricht dem aktuellen Stand der Technik und gilt als sowohl zweckmäßig als auch angemessen für die Untersuchung von Verdachtspunkten.



### Mit welchen Kosten muss ich rechnen?

Die Kosten für eine Gefahreneerforschungsmaßnahme und gegebenenfalls das Beseitigen des Blindgängers **können je nach Gegebenheiten variieren.** Dies ergibt sich aus einer Vielzahl von Faktoren, einschließlich der Größe des zu sondierenden Bereichs, der Beschaffenheit des Geländes, der notwendigen Tiefe der Sondierung und des Aufwands für eventuelle Sicherheitsmaßnahmen (z.B. Evakuierung). **Die genauen Kosten können daher im Vorfeld nicht bekannt gegeben werden. Jene Kosten für die Entschärfung, Bergung und Entsorgung eines Blindgängers durch den Kampfmittelbeseitigungsdienst Niedersachsen werden vom Land Niedersachsen getragen.**

